

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag,
28.11.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	90/2019
HA Nr.	7/2020

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion	
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	ab TOP 3
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	
Paveh, Siyamak	SPD-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf
Jelen, Christina
Obladen, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
Walter, Sabine

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 73/2019 vom 10.10.2019	
4	Benennung der Planstraße im Baugebiet Bo 10, Bornheim	681/2019-7
5	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim vom 15.11.2012	732/2019-2
6	Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System	455/2019-2
7	Wahl der Schiedsperson für den Bezirk I (Hersel, Uedorf, Widdig)	716/2019-3
8	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	623/2019-3
9	Mitteilung betr. Budgetberichterstattung Haushalt 2019	710/2019-2
10	Mitteilung betr. Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V. 2019	722/2019-11
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	712/2019-1
12	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 12.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 73/2019 vom 10.10.2019	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 73/2019 vom 10.10.2019 keine Einwände.

4	Benennung der Planstraße im Baugebiet Bo 10, Bornheim	681/2019-7
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der herzustellenden Verkehrsanlage im Bebauungsplangebiet Bo 10 den Namen „Hanns-Dieter-Hüsch-Weg“ zu geben.

- Einstimmig -

5	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim vom 15.11.2012	732/2019-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende 2. Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim vom 15.11.2012:

2. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim vom 15.11.2012

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (**GV. NRW. S. 202**) und der §§ 1-3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969, S. 712 / SGV.NRW. 6140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
 - 1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen
 - a. für Teilmöblierung 10 v. H.
 - b. für Vollmöblierung 20 v. H.
 - c. für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.

- d. für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.
- e. für Stellplatz oder Garage 5 v. H.

2. Ist der Zweitwohnungsinhaber/die Zweitwohnungsinhaberin Untermieter/Untermieterin, gilt Ziffer 1 entsprechend. Ist der Zweitwohnungsinhaber/die Zweitwohnungsinhaberin Hauptmieter/Hauptmieterin, wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für dessen/deren Zweitwohnungssteuer die nach dem Hauptmietvertrag maßgebliche Fläche der Wohnung um die Fläche reduziert, die der Untermieter/die Untermieterin individuell nutzt zuzüglich der anteiligen Fläche, die auf die gemeinschaftlich genutzten Räume entsprechend § 2 Abs. 2 entfällt, wenn der Untermieter/die Untermieterin für die Wohnung melderechtlich erfasst ist. Die vom Hauptmieter/von der Hauptmieterin vertraglich geschuldete Nettokaltmiete wird anteilmäßig in dem nach Satz 1 ermittelten Verhältnis gekürzt.
3. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.

(3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 20 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung vom Eigentümer/von der Eigentümerin oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Stadt Bornheim übermittelt gemäß §§ 11, 12 und 16 Meldedatenübermittlungsverordnung NRW der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Stelle der Stadt Bornheim zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners/einer Einwohnerin, der/die sich mit einer Nebenwohnung anmeldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Doktorgrad,
 4. Ordensnamen, Künstlernamen,
 5. Anschriften (Stadt Bornheimer Nebenwohnung und Hauptwohnung),
 6. Tag des Ein- und Auszugs,
 7. Tag und Ort der Geburt,
 8. Geschlecht,

9. gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren sowie
13. Sterbetag und -ort

Artikel II - Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

6	Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System	455/2019-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Wahl der Schiedsperson für den Bezirk I (Hersel, Uedorf, Widdig)	716/2019-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat wählt Herrn Gisbert Reichelt zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk Bornheim I für die Amtszeit 2020 bis 2025.

- Einstimmig -

8	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	623/2019-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Mitteilung betr. Budgetberichterstattung Haushalt 2019	710/2019-2
----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Hanft betr. Bescheid Zuweisung für Integrationsmaßnahmen

1. Wie viel wurde von Seiten des Landes an die Kommunen weitergegeben in Sachen Integrationspauschale?

Antwort:

Bei der Integrationspauschale hat das Land die kompletten Bundesmittel in 2019 weiter gereicht. Es ist für nächstes Jahr bekannt geworden, dass der Bund die Mittel reduzieren wird, so dass man davon ausgeht, dass man deutlich weniger bis gar nichts mehr an Integrationsmitteln erhalten wird.

2. betr. Verfassungsbeschwerde FlÜAG

Gibt es neue Erkenntnisse von einer gesetzlichen Initiative seitens des Landes oder wird das ausgesessen?

Antwort:

Man hat das Gefühl, dass es weiter ausgesessen wird. Derzeit gibt es keine konkreten Signale, dass in absehbarer Zeit mit einem neuen FlÜAG zu rechnen ist. Es wird immer wieder auf Gespräche der kommunalen Spitzenverbände verwiesen mit dem Fachminister. Man geht momentan davon aus, dass es kein neues FlÜAG in 2019 geben wird. Es besteht aber noch die Hoffnung für das Jahr 2020.

3. Kann eine vorsichtige Prognose bezüglich des Haushaltsausgleichs 2020 gegeben werden?

Antwort:

Momentan kann man zur Frage, in wie weit ein Ausgleich in 2020 tatsächlich möglich sein wird, nur spekulieren.

Am Montag wird im interfraktionellen Gespräch ein Fahrplan für das kommende Jahr gegeben.

AM Quadt-Herte betr. Juristische Abklärung in Bezug auf das FlÜAG

Wird das im Haus stattfinden oder wird sich den Spitzenverbänden angeschlossen?

Antwort:

Es wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, um zu klären, ob es Sinn macht eine Verfassungsbeschwerde einzulegen. Dazu gibt es eine gesicherte Aussage. Es muss zwingend das FlÜAG abgewartet werden. Ohne dass der Gesetzgeber ein neues FlÜAG beschließt, hat die Stadt keine juristische Handhabe.

Es wird sich sowohl mit dem juristischen Beistand, als auch mit den Kommunen aus dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt.

Auf der Ebene Präsidium des Städtetages hat es Gespräche gegeben. In den Fachausschüssen des Städte- und Gemeindebundes wurde die Geschäftsführung des Städte- und Gemeindebundes beauftragt, in dem Bereich aktiv zu werden und auf die Landesregierung weiter zuzugehen.

10	Mitteilung betr. Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V. 2019	722/2019-11
----	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage

AM Heinz-Joachim Schmitz betr. Arbeitskreis Rhein, Wasserbuslinie

1. Wie steht der Bürgermeister dazu?
2. Bekommen wir dann Haltestellen Bornheim-Hersel, Uedorf, Widdig?
3. Wenn ja, wie wird das finanziert?

Antwort:

Es gibt einige Beteiligte (Köln, Bonn), die das für einen großstädtischen Verkehr sehen. Eine dauerhaft wirtschaftlich zu betreibende Linie die auch Uedorf, Hersel und Widdig anfährt, steht bisher nicht im Vordergrund der Betrachtung.

Innerhalb des Arbeitskreises ist die Frage, ob die Wasserbuslinie technisch, wirtschaftlich durchführbar ist, noch nicht ganz klar und umstritten.

11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	712/2019-1
-----------	---	-------------------

Mitteilungen mündlich

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage Nr. 712/2019-1 Kenntnis genommen.

12	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung